

**Vorschaltgesetz zur Durchführung  
der Gebietsreform in Thüringen vom  
2. Juli 2016**

**Allgemeine Anwendungshinweise für  
freiwillige Neugliederungen  
kreisangehöriger Gemeinden**

10. August 2016

**Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom  
2. Juli 2016**

**Allgemeine Anwendungshinweise für freiwillige Neugliederungen  
kreisangehöriger Gemeinden**

- Anlagen: 1. Vorschaltgesetz  
2. Übersicht Antragsunterlagen  
3. Musterbeschlüsse und -verträge

**1. Freiwilligkeitsphase für die Neugliederung kreisangehöriger  
Gemeinden bis zum 31. Oktober 2017**

Am 13. Juli 2016 ist das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen in Kraft getreten (GVBl. 2016 S. 242 ff., siehe [Anlage 1](#)). Auf der Basis der wesentlichen Zielstellungen und Grundsätze des Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“, das am 22. Dezember 2015 von der Landesregierung beschlossen wurde, bringt das Vorschaltgesetz eine landesweite kommunale Gebietsreform auf den Weg (Leitbild abrufbar unter: [http://www.thueringen.de/mam/th3/tim/2015/leitbild\\_mit\\_anhang.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th3/tim/2015/leitbild_mit_anhang.pdf)). Es legt Anforderungen und Maßstäbe für die Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden in Thüringen fest, die im Rahmen konkreter Neugliederungsgesetze umgesetzt werden müssen. Die rechtlichen Grundlagen für die Neugliederung finden sich in Art. 92 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf) sowie in § 9 und § 92 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO).

Auf der Grundlage von § 6 des Thüringer Vorschaltgesetzes zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden (ThürGVG) wird für die kreisangehörigen Gemeinden zunächst auf freiwillige Strukturänderungen orientiert. Im Rahmen der Freiwilligkeitsphase haben die kreisangehörigen Gemeinden bis zum 31. Oktober 2017 die Möglichkeit, Anträge auf die Bildung einer neuen Gemeindestruktur zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Landesregierung eigene Vorschläge für die gesetzliche Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden unterbreiten und dem Gesetzgeber zur Entscheidung vorlegen. Freiwillige Neugliederun-



Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

gen werden durch eine finanzielle Förderung in Form von Strukturbegleithilfen und Neugliederungsprämien nach den §§ 7 und 8 ThürGVG unter Maßgabe der bereitzustellenden Haushaltsmittel gemäß § 8a ThürGVG unterstützt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales stellt mit dem vorliegenden Schreiben allgemeine Anwendungshinweise für die Stellung von Anträgen auf freiwillige Strukturänderungen zur Verfügung. Konkrete Fragen, die sich im Zusammenhang mit Gemeindeneugliederungen ergeben können, werden zudem auf der Internetseite des Ministeriums im Rahmen einer Zusammenstellung häufig gestellter Fragen (FAQ) beantwortet, die gegenwärtig ergänzt und künftig fortlaufend erweitert werden (Abruf: [www.thueringen.de/th3/gebietsreform/faq/fragenundantworten/index.aspx](http://www.thueringen.de/th3/gebietsreform/faq/fragenundantworten/index.aspx)).

Darüber hinaus bietet das Ministerium für Inneres und Kommunales Beratungsgespräche zu möglichen Neugliederungsoptionen an. Es wird empfohlen, diese Beratung möglichst frühzeitig im Neugliederungsprozess in Anspruch zu nehmen.

Ansprechpartner für sonstige Fragen, insbesondere im Hinblick auf das Verfahren der Beantragung freiwilliger Neugliederungen, die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und die Rechtsfolgen der Neugliederung sind die örtlich zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden.

## **2. Antragserfordernis für freiwillige Strukturänderungen**

Eine freiwillige Strukturänderung im Sinne des Vorschaltgesetzes setzt zunächst voraus, dass die beteiligten Gemeinden spätestens bis zum 31. Oktober 2017 auf dem Dienstweg beim Ministerium für Inneres und Kommunales einen Antrag auf Bildung einer freiwilligen Gemeindestruktur stellen (§ 6 Abs. 2 ThürGVG).

Dem Antrag sind die erforderlichen Antragsunterlagen nach **Anlage 2** beizufügen. Zudem sollte der Antrag eine Begründung enthalten (siehe unten Punkt 6).

Es wird darauf hingewiesen, dass die finanzielle Förderung von Neugliederungen nach den §§ 7 und 8 ThürGVG Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sein wird. Es ist daher nicht erforderlich, im Rahmen des Antragsverfahrens für freiwillige Strukturänderungen Förderanträge zu stellen.

Das Verfahren zur Gewährung von Strukturbeileihilfen nach § 7 ThürGVG wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde eingeleitet. Diese wird alle Gemeinden, deren Neugliederung im Jahr 2018 in Kraft tritt, nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung anschreiben und um Übersendung der begründenden Unterlagen bitten, die erforderlich sind, um die Strukturbeileihilfen im konkreten Fall ausreichen zu können.

Gemäß den Absätzen 2 und 3 des § 7 ThürGVG sind das die Bestätigung zur Verpflichtung der betroffenen Gemeinden, zum 31. Dezember 2015 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen oder fortschreiben zu müssen sowie Unterlagen zum Nachweis der Fehlbeträge bzw. der Finanzmittelfehlbeträge der Jahre 2012, 2013 und 2014. Auf dieser Basis wird die Bewilligungsbehörde die konkrete Berechnung der Strukturbeihilfe vornehmen.

Die Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen durch Neugliederungsprämien nach § 8 ThürGVG erfolgt von Amts wegen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 ThürGVG). Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

### **3. Gesetzliche Anforderungen an freiwillige Strukturänderungen**

Kommunale Strukturänderungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig (Art. 92 Abs. 1 ThürVerf, § 9 Abs. 1 ThürKO) und müssen den Vorgaben des Vorschaltgesetzes genügen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Landesregierung die beantragte Neugliederung dem Gesetzgeber zur Entscheidung vorlegen.

### **a. Gründe des öffentlichen Wohls**

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, über eine Neugliederung auf der Basis einer Abwägung der im konkreten Fall relevanten Gemeinwohlbelange zu entscheiden. Zulässig ist die Strukturänderung demnach nur dann, wenn im Ergebnis einer Abwägung die Gemeinwohlbelange, die für diese neue Struktur sprechen, diejenigen Gesichtspunkte überwiegen, die gegen die neue Struktur sprechen.

Das Erfordernis überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls lässt sich naturgemäß nur begrenzt in diesen Anwendungshinweisen konkretisieren, da hierüber letztlich der Gesetzgeber im Rahmen einer Abwägung entscheidet, bei der die Umstände des jeweiligen Einzelfalls von Bedeutung sind und ein Gewichtungs- und Bewertungsspielraum besteht. Der Gesetzgeber muss alle Gesichtspunkte in den Blick nehmen, die für das Gemeinwohl relevant sind. Hierzu gehören neben den Interessen und Belangen der betroffenen Gemeinden auch die Belange des gesamten von der Neugliederung beeinflussten Raumes und der Allgemeinheit. Mögliche Alternativen zur konkreten Neugliederung sind zu berücksichtigen. Die beantragten Strukturänderungen dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass andere Gemeinden ohne sinnvolle Neugliederungsperspektive verbleiben.

Für die konkrete Neugliederung bedeutsame Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls sind insbesondere die regionalen Verflechtungsbeziehungen. Diese umfassen beispielsweise die Verbundenheit mit Nachbarorten durch den Zuschnitt des Gemeindegebiets, durch Landschaftsstrukturen, topografische Gesichtspunkte, gemeinsame Versorgungseinrichtungen, historisch gewachsene Verwaltungs- und Verkehrsstrukturen, Entfernungen, bauliche Entwicklungen und wirtschaftliche Verflechtungen. Ein Indiz für vorhandene regionale Verflechtungsbeziehungen stellt zudem die gemeinsame Zugehörigkeit zu einem Grundversorgungsbereich gemäß den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften oder zu einem

Mittelzentralen Funktionsraum gemäß dem Landesentwicklungsprogramm 2025 dar.

Die Gemeinden sollten die maßgeblichen Gründe für die beantragte Neugliederung der Landesregierung mitteilen. Eine Übersicht mit besonders bedeutsamen Aspekten, zu denen im Rahmen der Antragsbegründung in jedem Fall detaillierte Ausführungen gemacht werden sollten, ist unter Punkt 6 (Antragsunterlagen und Antragsbegründung) zu finden.

#### **b. Leitlinien des Vorschaltgesetzes für die Neugliederung von Gemeinden**

Die im Vorschaltgesetz niedergelegten Leitlinien bilden den Maßstab für die Gestaltung der künftigen Gemeindestrukturen. Anträge auf freiwillige Neugliederungen haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie den Vorgaben des Vorschaltgesetzes entsprechen oder im Rahmen eines Ausnahmefalls besondere sachliche Gründe vorliegen, die ein Abweichen von bestimmten Vorgaben erfordern.

Die Anforderungen an Gemeindeneugliederungen sind **insbesondere** den **§§ 1, 4 bis 6 und 9 ThürGVG** zu entnehmen (Anlage 1). Folgende zentrale Anforderungen seien besonders hervorgehoben:

aa. Ergebnis der freiwilligen Strukturänderung muss eine selbständige kreisangehörige Gemeinde sein (sog. Einheits- oder Landgemeinde). Die Rechtsinstitute der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde werden nicht fortgeführt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 ThürGVG).

Der Neugliederungsantrag muss somit auf die Bildung einer Einheits- oder Landgemeinde bzw. auf die Eingliederung in eine solche gerichtet sein. Eine gegebenenfalls bestehende Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft oder eine Vereinbarung nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) endet im Zuge der Neugliederung.

Die sogenannte Einheitsgemeinde bildet den Grundtypus der selbständigen Gemeinde. Die Landgemeinde unterscheidet sich von der Einheitsgemeinde durch ein gesetzlich garantiertes und gestärktes Ortschaftsrecht nach § 45a

ThürKO, das den Ortschaften weitgehende Gestaltungsspielräume einräumt, etwa in Form umfangreicherer Entscheidungsbefugnisse und Vorschlagsrechte des Ortschaftsrates sowie der gesonderten Budgetdarstellung (§ 45 a Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 9 ThürKO).

bb. Die Regelmindestgröße für kreisangehörige Gemeinden beträgt 6.000 Einwohner. Über diese Einwohnerzahl soll die neu gebildete Gemeinde mindestens bis zum Jahr 2035 verfügen. Maßgeblich für die Einwohnerprognose ist die am 5. April 2016 veröffentlichte Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die kreisangehörigen Gemeinden (§ 4 Abs. 1 und § 9 ThürGVG).

Die neu gebildete oder erweiterte Gemeinde soll über mindestens 6.000 Einwohner verfügen. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die gegenwärtigen Einwohnerzahlen der Gemeinden, die sich im Rahmen eines Zusammenschlusses oder einer Eingliederung neu strukturieren, sondern deren Einwohnerzahlen im Jahr 2035 auf der Basis der am 5. April 2016 veröffentlichten Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik.

Eine Unterschreitung der Regelmindestgröße ist nur im Ausnahmefall möglich, sofern besondere Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen, wie zum Beispiel eine außergewöhnliche Randlage.

cc. Die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegten Ober- und Mittelzentren sollen in besonderem Maße berücksichtigt werden. Ober- oder Mittelzentren sollen durch Eingliederungen vergrößert werden (§ 1 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 1 ThürGVG).

Die Ober- und Mittelzentren sind in der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014 (GVBl. 2014 S. 205) verbindlich ausgewiesen. Sie übernehmen wichtige überörtlich bedeutsame Aufgaben und Funktionen, die auch den Einwohnern der Gemeinden im Einzugsbereich des Zentralen Ortes zugutekommen.

Bei Gemeindeneugliederungen im Umlandbereich von Ober- und Mittelzentren weist das Vorschaltgesetz den Belangen dieser Zentren in ihrer Stadt-

Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden eine gesteigerte Bedeutung zu. Dem Bedarf von Ober- und Mittelzentren nach einer Vergrößerung durch Eingliederung von Gemeinden ihres Verflechtungsbereichs ist grundsätzlich Rechnung zu tragen. Die Interessen der Städte an der Vergrößerung ihres Gemeindegebiets einerseits und die Belange der umliegenden Gemeinden und ihrer Bürger am Fortbestand ihrer Eigenständigkeit andererseits sind gegeneinander abzuwägen. Für eine Eingliederung spricht (insbesondere) eine bereits bestehende intensive Verflechtung zwischen Stadt und Nachbargemeinde oder eine schwerpunktmäßig auf die Kernstadt ausgerichtete Gemeinde. Im Falle der Mittel- und Oberzentren wird regelmäßig von einem überwiegenden Interesse an Eingliederung ausgegangen, um so eine dauerhafte Aufgabenerfüllung durch dauerhaft leistungsfähige Verwaltungsstrukturen und Förderung nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung in den Verflechtungsräumen zu schaffen [vgl. Begründung zu § 5 Abs. 1 ThürGVG, Drucks. 6/2000 S. 47]. Nur, wenn ein überwiegendes Eingliederungsinteresse des Ober- oder Mittelzentrums [in Abweichung vom gesetzlichen Regelfall des § 5 Abs. 1 ThürGVG] nicht besteht, können Anträge der betroffenen Gemeinden auf anderweitige Neugliederungen Aussicht auf Erfolg haben.

dd. Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen kann (§ 5 Abs. 2 ThürGVG).

Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens darstellen. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch Teile des Umlands angemessen zu versorgen. Sie sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann.



Die Zentralen Orte sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und in den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften (Regionalplan Nordthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 44/2012, S. 1689; Regionalplan Mittelthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 42/2012, S. 1566; Regionalplan Ostthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 51/2012, S. 2009; Regionalplan Südwestthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 19/2011, S. 693) verbindlich festgelegt. Neben den Ober- und Mittelzentren erfüllen die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden wichtige Versorgungsfunktionen über ihre Grenzen hinaus. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft soll im Interesse der Stärkung des ländlichen Raumes erhalten und ausgebaut werden.

Jede neu strukturierte Gemeinde soll daher in den genannten Raumordnungsplänen die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nach der Gemeindeneugliederung übernehmen können.

**Hinweis:**

*Neuregelungen in der ThürKO zur Erleichterung der Strukturänderungen*

Mit dem Vorschaltgesetz wurden zusätzliche Regelungen in die ThürKO aufgenommen, um den Übergang zu einer neuen Gemeindestruktur sowie deren Zusammenwachsen zu erleichtern. Hervorzuheben sind dabei insbesondere folgende Neuregelungen:

- Die Entscheidungs- und Vorschlagsrechte des Ortschaftsrates der Landgemeinde nach § 45a Abs. 6 und Abs. 7 ThürKO wurden durch das Vorschaltgesetz erweitert.
- Freiwillig gebildete oder erweiterte Landgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, deren Ortschaften mindestens 1.000 Einwohner haben, können darüber hinaus im Rahmen ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass die Ortschaften bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommu-

nalwahlen (allgemeine Gemeinderats- und Kreistagswahlen im Jahr 2019) folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats (also bis zum Jahr 2024) nochmals erweiterte Entscheidungsbefugnisse sowie zusätzliche finanzielle Mittel erhalten (§ 45a Abs. 13 ThürKO). Eine solche Landgemeinde mit besonders gestärktem Ortschaftsrecht setzt voraus, dass zunächst im Rahmen des allgemeinen freiwilligen Neugliederungsverfahrens eine Landgemeinde mit entsprechenden Einwohnerzahlen entsteht. Anschließend hat diese Landgemeinde innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Neugliederung die Möglichkeit, eine Bestimmung über entsprechend erweiterte Ortschaftsrechte in ihre Hauptsatzung aufzunehmen. Der Gemeinderatsbeschluss über diese Regelung in der Hauptsatzung ist den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung entsprechend den Bestimmungen über den Bürgerentscheid vorzulegen.

- Nach § 45 Abs. 6 Satz 6 und § 45a Abs. 9 Satz 2 ThürKO beträgt die Höhe der finanziellen Mittel, welche die Gemeinde den Ortsteilen bzw. Ortschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen hat, fünf Euro je Einwohner (jährlich dynamisiert entsprechend der Preisentwicklung), sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt.
- Mit den §§ 45 Abs. 9 und 45a Abs. 12 ThürKO erhalten die Gemeinden die Möglichkeit zu beantragen, dass ihre bisherigen Ortsteile mit Ortsteilverfassung bzw. Ortschaften in die neu gebildete oder erweiterte Gemeinde übergeleitet werden; die Regelungen der §§ 45 Abs. 8 und 45a Abs. 11 ThürKO kommen dann nicht zur Anwendung (Näheres hierzu unter Punkt 4. a.).
- Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO kann in der Hauptsatzung einer neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinde geregelt werden, dass die Zahl der Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen (allgemeine Gemeinderats- und Kreistagswahlen im Jahr 2019) folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats (also bis zum Jahr 2024) um eine gerade Zahl erhöht wird.

#### **4. Verfahren bis zur Einreichung des Antrags**

Im Folgenden wird erläutert, welche Schritte auf der Gemeindeebene für die Bildung freiwilliger Gemeindestrukturen notwendig sind. Die Anlage 2 enthält eine Übersicht mit Erläuterungen zu den erforderlichen Gemeinderatsbeschlüssen sowie zu ergänzenden Verträgen. In der Anlage 3 werden zur Erleichterung des Verfahrens Muster für Gemeinderatsbeschlüsse und Verträge zur Verfügung gestellt. Die Muster müssen im Einzelfall gegebenenfalls angepasst werden.

##### ***a. Beschlussfassung der Gemeinderäte über die Strukturänderung***

Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden müssen die für die Strukturänderung erforderlichen Beschlüsse fassen (siehe Anlage 2).

- Im Vorfeld der Entscheidungen sollten die Einwohner umfassend informiert und möglichst weitgehend in die Diskussion einbezogen werden. Insoweit wird auf die Pflicht zur Unterrichtung der Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürKO hingewiesen.
- Mindestens erforderlich für eine Neugliederung sind Beschlüsse der aufzulösenden Gemeinden über ihre Auflösung sowie übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden über die Bildung einer neuen Einheits- oder Landgemeinde bzw. über die Eingliederung in eine bestehende Gemeinde.
- Besteht eine Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft oder eine Vereinbarung nach § 51 Abs. 1 ThürKO (erfüllende Gemeinde), so werden diese im Zuge der Strukturänderung durch Gesetz aufgehoben (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ThürGVG). Die neugliederungswilligen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft müssen demzufolge keinen Gemeinderatsbeschluss mehr über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bzw. die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft oder über die Aufhebung der Vereinbarung nach § 51 Abs. 1 ThürKO (erfüllende Gemeinde) fassen. Übereinstimmende

Beschlüsse der Mehrheit der übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft im Sinne von § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO (mit sog. doppelter Mehrheit) sind damit ebenfalls nicht mehr erforderlich (siehe Drs. 6/2000 S. 46 und 48).

- Gegebenenfalls ist **über einen ergänzenden Antrag nach § 45 Abs. 9 Satz 1 oder § 45a Abs. 12 Satz 1 ThürKO (Erhalt bestehender Ortsteile bzw. Ortschaften) zu beschließen:**

Wird eine Einheits- oder Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats neu gebildet oder erweitert, ist gemäß § 45 Abs. 8 Satz 1 bzw. § 45a Abs. 11 Satz 1 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung grundsätzlich für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung eingeführt. Die aufgelöste Gemeinde wird somit zum Ortsteil bzw. zur Ortschaft, die bisherigen Gemeinderatsmitglieder werden zu Ortsteil- bzw. Ortschaftsratsmitgliedern und der bisherige Bürgermeister zum Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister. Die bisherigen Ortsteile bzw. Ortschaften der aufgelösten Gemeinde werden hingegen zunächst nicht fortgeführt. Erst nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats hat die neue Einheits- oder Landgemeinde die Möglichkeit zu einer Änderung der Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung.

Mit den neuen §§ 45 Abs. 9 und 45a Abs. 12 ThürKO wurde nunmehr eine Wahlmöglichkeit für die Gemeinden eingeführt. Sie können es entweder bei den gesetzlichen Regelungen belassen, welche die bisherige Gemeinde zu einem Ortsteil bzw. einer Ortschaft werden lässt und zur Aufhebung der bisherigen Ortsteile bzw. Ortschaften der aufgelösten Gemeinde führt. Oder die Gemeinden können stattdessen beantragen, dass § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. In diesem Fall bleiben die bisherigen Ortsteile bzw. Ortschaften der aufgelösten Gemeinde in der neu gebildeten oder erweiterten Gemeinde bestehen. Die aufgelöste Gemeinde selbst wird hingegen

kein Ortsteil bzw. keine Ortschaft, die bisherigen Gemeinderatsmitglieder werden demzufolge nicht zu Ortsteil- bzw. Ortschaftsratsmitgliedern und der bisherige Bürgermeister wird nicht zum Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister. Eine entsprechende Regelung über die Nichtanwendbarkeit des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO erfolgt einzelfallbezogen im Neugliederungsgesetz; hierbei wird auch die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.

#### ***b. Abschluss eines Zusammenlegungs- bzw. Eingliederungsvertrages und Gemeinde-/Stadtratsbeschluss über den Vertrag***

Die beteiligten Gemeinden können zudem Verträge über ihren Zusammenschluss bzw. über die Eingliederung abschließen (Muster siehe Anlage 3).

Über die entsprechenden Verträge müssen die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden übereinstimmend beschließen.

Die Gemeinden sollten bei der Gestaltung des Vertrags bedenken, dass eine dauerhafte Bindung aller Regelungen nicht immer sinnvoll sein dürfte, da der Vertrag von den Beteiligten in erster Linie mit Blick auf eine gewisse Übergangszeit geschlossen wird und zukünftige Veränderungen, die gegebenenfalls Anpassungsbedarf auslösen, nicht vollständig überschaubar sind. Dies ist bei Ergänzungen oder Änderungen der Musterverträge nach Anlage 3 zu berücksichtigen. Um zu verhindern, dass Vereinbarungen zu einem späteren Zeitpunkt zu sachwidrigen oder unwirtschaftlichen Ergebnissen führen, sollte stets genau geprüft werden, ob die jeweiligen vertraglichen Regelungen tatsächlich einer uneingeschränkt dauerhaften Geltung bedürfen. Ist dies nicht der Fall, sollten jeweils Bindungszeiträume oder Abweichungsmöglichkeiten festgelegt werden.

#### ***c. Kreistagsbeschluss bei Überschreitung von Kreisgrenzen***

Nach § 4 Abs. 3 ThürGVG sollen kreisangehörige Gemeinden mit benachbarten Gemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in kreisfreie Städte eingegliedert werden. Gleichwohl sind nach § 4 Abs. 4 ThürGVG Neugliederungen, die die

derzeitigen Landkreisgrenzen überschreiten, möglich, sofern diese der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nicht entgegenstehen und diese Gemeindeneugliederungen nicht vor der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Kraft treten.

Soweit die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden Strukturänderungen beschließen, die die derzeitigen Kreisgrenzen überschreiten, können sich die betroffenen Landkreise durch Beschlüsse hierzu positionieren. Dies gilt auch im Falle der Eingliederung von kreisangehörigen Gemeinden in kreisfreie Städte. Sofern sich die Kreistage positionieren wollen, sollte die Befassung unverzüglich nach Eingang eines entsprechenden Antrags erfolgen.

#### **5. Fristgerechte Einreichung des Neugliederungsantrags bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde**

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Oktober 2017 auf dem Dienstweg beim Ministerium für Inneres und Kommunales einzureichen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag bis zum 31. Oktober 2017 bei der örtlich zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (Landratsamt) eingeht.

#### **6. Antragsunterlagen und Antragsbegründung**

Dem Antrag sind die Antragsunterlagen nach Anlage 2 beizufügen. Dabei sind für jeden vorzulegenden Gemeinderatsbeschluss folgende ergänzende Unterlagen einzureichen:

- Einladungsschreiben zur Ratssitzung,
- öffentliche Bekanntmachung der Ratssitzung,
- Auszug der Niederschrift über die Ratssitzung.

#### **Antragsbegründung:**

Um eine sachgerechte Bewertung der beantragten Neugliederung zu ermöglichen, sollte der Antrag eine Begründung enthalten, die eine Darstellung aller entscheidungserheblichen Gesichtspunkte umfasst. Neben der Einhaltung der Anforderungen des Vorschaltgesetzes (siehe oben Punkt

3. b.) betrifft dies alle gemeinwohlrelevanten Belange, die im Rahmen der Abwägung der für und gegen die Neugliederung sprechenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Insoweit sollte insbesondere eine detaillierte Darlegung der regionalen Verflechtungsbeziehungen zwischen den betroffenen kommunalen Strukturen erfolgen. Es sollte mindestens auf folgende Aspekte eingegangen werden:

1. räumliche Lage, Entfernung zu Grund- und Mittelzentren,
2. zentralörtliche Einstufung und Zugehörigkeit zu einem mittelzentralen Funktionsraum bzw. Grundversorgungsbereich,
3. infrastrukturelle Beziehungen, z.B. Verkehrswege, ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Arbeitsplätze (einschl. Pendlerbewegungen), Dienstleistungen (wie Ärzte, Banken etc.),
4. technische Infrastruktur/interkommunale Zusammenarbeit (bspw. Zweckverbandsstrukturen, kommunale Arbeitsgemeinschaften),
5. Strukturen und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge, wie Feuerwehr, Kindertagesstätten, Senioren- und Jugendeinrichtungen, Sportstätten, Friedhöfe, einschließlich Aufgabenträger,
6. Schulstrukturen,
7. traditionelle und historische Verbindungen, Vereine, ggf. auch Kirchengemeinden,
8. landschaftliche und topografische Gegebenheiten,
9. Bevölkerungsentwicklung,
10. finanzielle Situation der beteiligten Gemeinden,
11. Bau- und Gewerbegebiete einschließlich der konkreten Lage,
12. derzeitige Ortsteile mit Ortsteilverfassung und Ortschaften mit Ortschaftsverfassung,
13. ggf. Auswirkungen auf mögliche Neugliederungen angrenzender Gebietskörperschaften.

Da auch mögliche Alternativen zur konkreten Neugliederung zu berücksichtigen sind, sollten möglichst auch die Gründe für das Absehen von den Alternativen in der Begründung dargestellt werden.

## **7. Gang des Verfahrens nach Antragseinreichung**

- Die örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt den Antragstellern, dass der Antrag eingegangen ist und alle einzureichenden Unterlagen nach Anlage 2 vorliegen. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert sie die Antragsteller zur Vervollständigung auf. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde prüft die eingereichten Unterlagen, bittet die Antragsteller ggf. um Ergänzungen und übersendet die Unterlagen mit einer Stellungnahme an das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Antragsteller erhalten einen Abdruck der Stellungnahme. Sofern der Antrag auf eine kreisgrenzenübergreifende Neugliederung gerichtet ist, sollte gleichzeitig die Befassung des Kreistages veranlasst werden. Der gegebenenfalls gefasste Kreistagsbeschluss ist sodann ebenfalls dem Thüringer Landesverwaltungsamt nachzureichen.
- Das Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigt den Antragstellern den Eingang der Antragsunterlagen, prüft diese, bittet die Antragsteller ggf. um Ergänzungen und übersendet die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Der Antragsteller erhält einen Abdruck der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes.
- Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bestätigt dem Antragsteller den Eingang der Antragsunterlagen. Nach Prüfung der eingegangenen Anträge wird das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales einen Entwurf für ein Gemeindeneugliederungsgesetz vorbereiten und das erforderliche Gesetzgebungsverfahren einleiten. Es wird die beantragte Strukturänderung in den Gesetzentwurf aufnehmen, sofern Gründe des öffentlichen Wohls überwiegend für diese Strukturänderung sprechen und sie den Vorgaben des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen entspricht.
- Über die Neugliederung der Gemeinden entscheidet der Gesetzgeber durch Neugliederungsgesetz.



10 Ablehnung der Aus- stellung eines Euro- päischen Berufsaus- weises bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder erheblicher Er- schwerung der Aufklä- rung des Sachverhalts durch den Antragsteller nach § 15 ThürBQFG	nach Zeitauf- wand (Nr. 1.4 tens 20 der Anlage zu § 1 ThürAllg- VwKostO)	12 Überprüfung der deut- schen Sprachkennt- nisse	50 bis 300
11 Widerruf eines ausge- stellten Europäischen Berufsausweises	nach Zeitauf- wand (Nr. 1.4 tens 20 der Anlage zu § 1 ThürAllg- VwKostO)	13 Bekanntgabe der vor- aussichtlichen Verwal- tungskosten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürB- QFG	verwal- tungs- kosten- frei"

**Artikel 15**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2016  
Der Präsident des Landtags  
Carius

**Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen**  
**Vom 2. Juli 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Thüringer Vorschaltgesetz**  
**zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte**  
**und kreisangehörigen Gemeinden**  
**(Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz**  
**- ThürGVG -)**

§ 1  
Ziele

(1) Ziel der Gebietsreform ist die Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtsicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

(3) Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205 -206-) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

§ 2  
Neugliederung der Landkreise

(1) Landkreise sollen mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben.

(2) Die neu zu bildenden Landkreise sollen eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten.

(3) Die Bildung der neuen Landkreise erfolgt durch Zusammenschluss der bestehenden Landkreise. Eine Aufteilung des Gebietes bestehender Landkreise soll unterbleiben. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. § 92 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Festlegung der Gebiete der neuen Landkreise erfolgt durch Gesetz.

§ 3  
Neugliederung der kreisfreien Städte

(1) Kreisfreie Städte sollen mindestens 100.000 Einwohner haben.

(2) Kreisfreie Städte, die die erforderliche Mindesteinwohnerzahl unterschreiten, sollen jeweils in einen angrenzenden Landkreis eingegliedert werden.

(3) Kreisfreie Städte sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden, soweit dies der Neubildung der Landkreise nicht entgegensteht.

(4) Die Eingliederung bisher kreisfreier Städte in einen jeweils angrenzenden Landkreis erfolgt durch Gesetz.

§ 4  
Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Kreisangehörige Gemeinden sollen mindestens 6.000 Einwohner haben.

(2) Die Bildung, Änderung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 1 ThürKO und die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) sind ausgeschlossen. Die Auflösung bestehender Verwaltungsgemeinschaften erfolgt durch Gesetz.

(3) Kreisangehörige Gemeinden sollen unter Beachtung des § 5 mit benachbarten Gemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder nach § 3 Abs. 3 in kreisfreie Städte eingliedert werden.

(4) Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 3, die die derzeitigen Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern diese der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nicht entgegenstehen und diese Gemeindeneugliederungen nicht vor der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 in Kraft treten.

(5) Die Neugliederung von Gemeinden nach den Absätzen 3 oder 4 erfolgt durch Gesetz. § 9 ThürKO bleibt im Übrigen unberührt.

## § 5

### Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

(1) Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen vergrößert werden.

(2) Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen kann.

## § 6

### Freiwilligkeitsphase für kreisangehörige Gemeinden

(1) Die Freiwilligkeitsphase ist auf die Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden beschränkt. Sie gilt für mögliche freiwillige Eingliederungen kreisangehöriger Gemeinden in kreisfreie Städte entsprechend.

(2) Anträge auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Zusammenschluss oder Eingliederung, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen, sind bis zum 31. Oktober 2017 auf dem Dienstweg bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium zu stellen.

## § 7

### Strukturbegleithilfen

(1) Gemeinden, deren Neugliederung im Jahr 2018 in Kraft tritt, können nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisungen (Strukturbegleithilfen) erhalten. Die Förderung dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG). Die neu gegliederten Gemeinden sind verpflichtet, in der Regel innerhalb von fünf Jahren Schulden in mindestens derselben Höhe zu tilgen, in der sie Strukturbegleithilfen erhalten haben.

(2) Anspruchsvoraussetzung für Strukturbegleithilfen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist, dass neu zu gliedernde Gemeinden zum 31. Dezember 2015 verpflichtet waren, ein Haus-

haltssicherungskonzept gemäß § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben und in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweisen.

(3) Der Fehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 ergibt sich nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 nach § 47 Abs. 1 und 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde.

(4) Die Höhe der auszahlenden Strukturbegleithilfe ergibt sich aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 der neu zu gliedernden Gemeinden. Geht die neu zu gliedernde Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, ist die Strukturbegleithilfe einwohnerbezogen aufzuteilen.

(5) Die Strukturbegleithilfe ist auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung der neu zu gliedernden Gemeinde nach der Tabelle "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2014 in Thüringen" des Thüringer Landesamtes für Statistik begrenzt. Sie beträgt aber höchstens vier Millionen Euro je neu zu gliedernder Gemeinde (Höchstbetrag).

(6) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Soweit eine Gemeinde nach Absatz 1 von Neugliederungen nach diesem Gesetz mehrfach betroffen ist, werden die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge dieser Gemeinde nur einmal berücksichtigt.

(7) Die Gewährung der Strukturbegleithilfe erfolgt nach Inkrafttreten des die jeweilige neu zu gliedernde Gemeinde betreffenden Gesetzes zur Gebiets- und Bestandsveränderung durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium oder eine von ihm durch Verwaltungsvorschrift bestimmte Behörde. Die Gewährung erfolgt ab dem 1. Januar 2018.

## § 8

### Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

(1) Gemeinden, die nach § 6 durch Gesetz neu gebildet oder vergrößert wurden, erhalten allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisungen als Neugliederungsprämie. Die Förderung dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.

(2) Die Neugliederungsprämie nach Absatz 1 Satz 1 beträgt 100 Euro pro Einwohner der nach § 6 neu gegliederten Gemeinde, maximal eine Million Euro. Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung an die neu gegliederte Gemeinde in einem Betrag. Für die Berechnung der Zuweisung ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik fest-

gestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Jahr des Inkrafttretens der Neugliederung vorvergangenen Jahres maßgeblich, soweit im Neugliederungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Die nochmalige Förderung einer im Sinne des Absatzes 1 neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinde ist ausgeschlossen.

(4) Die Gewährung der Förderung nach Absatz 1 erfolgt durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium. Dieses kann die Zuständigkeit für die Gewährung auf eine andere Behörde durch Verwaltungsvorschrift übertragen.

#### § 8 a

##### Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes

(1) Für die Finanzierung der Strukturbegleithilfen nach § 7 und der Neugliederungsprämien zur Förderung freiwilliger Gemeindegliederungen nach § 8 werden mindestens 155 Millionen Euro bereitgestellt.

(2) Soweit ein Teil der nach Absatz 1 bereitgestellten Haushaltsmittel nicht entsprechend den dort genannten Zielen eingesetzt worden ist, sind diese ab dem Haushaltsjahr 2018 zum Ausgleich besonderer Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften im Zuge der Gebietsreform zu verwenden. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens regelt das für Kommunalrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch eine Richtlinie.

#### § 9

##### Übergangsbestimmung

Die in den §§ 2 bis 4 bestimmten Mindesteinwohnerzahlen für Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sollen die neu gebildeten Gebietskörperschaften dauerhaft, aber mindestens bis zum Jahr 2035, nicht unterschreiten. Für die Abschätzung der in Satz 1 genannten Einwohnerzahlen der neu gebildeten Gebietskörperschaften im Jahr 2035 sind die am 7. September 2015 veröffentlichte 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die am 5. April 2016 veröffentlichte Vorausberechnung für die kreisangehörigen Gemeinden des Landesamtes für Statistik maßgeblich. Die Daten wurden vom Thüringer Landesamt für Statistik als Statistischer Bericht unter dem Titel "Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden - Bevölkerungsvorausberechnung -" veröffentlicht (Bestell-Nr. 01122).

#### § 10

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### Artikel 2

#### Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Arti-

kel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl "3 000" durch die Zahl "6 000" ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 4 wird der Verweis "§ 19 Abs. 4" durch den Verweis "§ 19 Abs. 6" ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Wird durch einen Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindegliederung die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters durchzuführen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen nach Satz 1. Vom Wirksamwerden der Gemeindegliederung bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen. Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Gemeindegliederung bis zur Wahl des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten. Der Beauftragte leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach Satz 1, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. Im Fall der Verhinderung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes unberührt."

3. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "sowie der weiteren Mitglieder des Ortsteil- und Ortschaftsrats" durch die Worte "sowie der Ortsteil- und Ortschaftsratsmitglieder" ersetzt.

4. Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluss von Gemeinden neu gebildet oder durch Eingliederung von Gemeinden vergrößert, kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um eine gerade Zahl erhöht wird."

5. Die §§ 45 und 45 a erhalten folgende Fassung:

#### "§ 45

##### Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Durch Regelung in der Hauptsatzung kann die Gemeinde für alle oder für einzelne Ortsteile eine Ortsteilverfassung einführen. Mehrere benachbarte Ortsteile

können gemeinsam eine Ortsteilverfassung erhalten. In Ortsteilen mit Ortsteilverfassung wird ein Ortsteilrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Die Ortsteilverfassung kann frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Wird kein Ortsteilrat gebildet, kann die Ortsteilverfassung auch vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats wieder aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortsteilverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder. Bei Bestehen eines Ortsteilrats wird der Beschluss wirksam, wenn der Ortsteilrat nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

(2) Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortsteilratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in Ortsteilen

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde. Werden keine Ortsteilratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Wird ein Ortsteilbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrates nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die

Wahl nicht an oder scheiden der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Gemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats wahr. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Der Ortsteilrat kann in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortsteilrat zu unterrichten. Der Ortsteilrat ist in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu hören. Dem Ortsteilrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilrates nicht, sind dem Ortsteilrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortsteilrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsteilrat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Die Gemeinde hat dem Ortsteil zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haus-



haltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2017 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner im Ortsteil mit Ortsteilverfassung zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Ab Beginn des Haushaltsjahres 2018 verändert sich der in Satz 6 genannte Betrag jährlich nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG -) vom 9. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung; es ist auf den zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung aktuellsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten Wert abzustellen.

(7) Die Entscheidungen des Ortsteilrats dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Gemeinde beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

(8) Im Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder der Bildung einer neuen Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 7 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) darf die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gemeinderats bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1

findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortsteilratsmitglieds an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(9) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Eingliederung einer Gemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 8 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.

#### § 45 a

##### Ortschaften, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsrat

(1) Die Landgemeinde hat durch Regelung in der Hauptsatzung für die Ortsteile die Ortschaftsverfassung einzuführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortschaftsverfassung erhalten. In jedem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung (Ortschaft) wird ein Ortschaftsrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Auf Vorschlag der Ortschaft kann die Ortschaftsverfassung frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Die Ortschaftsverfassung kann für einzelne Ortschaften, außer auf Vorschlag der Ortschaft selbst, nur wieder aufgehoben werden, wenn für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit kein Ortschaftsrat gebildet wird. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortschaftsverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern. Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortschaftsratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder beträgt in Ortschaften

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortschaftsratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Landgemeinde. Werden keine Ortschaftsratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen

die Wahl nicht an, hat der Ortschaftsbürgermeister die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(4) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Wird ein Ortschaftsbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortschaftsrat den Ortschaftsbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in einer mit Beginn der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortschaft gilt die Einführung oder Änderung der Ortschaftsverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortschaftsbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortschaftsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrats nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheidet der Ortschaftsbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Landgemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortschaftsbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats wahr. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft. Der Ortschaftsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Landgemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortschaftsrat zu unterrichten. Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Dem Ortschaftsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Landgemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortschaftsrats nicht, sind dem Ortschaftsrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortschaftsrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
  3. Benennung und Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat,
  4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
  5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
  6. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
  7. Pflege von Partner- und Patenschaften,
  8. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
  9. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
  10. Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen.
- (7) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge zu:
1. der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,
  2. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung,
  3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,
  4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplans,
  5. dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 4 entscheidet,
  6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
  7. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,
  8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,

9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft,
10. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,
11. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde,
12. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
13. der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt, der Landgemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 10 entscheidet,
14. der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortschaft umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

(8) Durch die Hauptsatzung können dem Ortschaftsrat über die in den Absätzen 6 und 7 genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden.

(9) Die Landgemeinde hat der Ortschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2017 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner in der Ortschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Ab Beginn des Haushaltsjahres 2018 verändert sich der in Satz 2 genannte Betrag jährlich nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thür-AbgG in der jeweils geltenden Fassung; es ist auf den zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung aktuellsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten Wert abzustellen. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaften veranschlagten Haushaltsansätze sind nach § 16 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) für jede einzelne Ortschaft zu Budgets zu verbinden. Führt die Landgemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzwesens, erfolgt die Budgetierung in einem Teilhaushalt der Landgemeinde. Die Höhe des Budgets wird im Benehmen mit den Ortschaften vom Gemeinderat der Landgemeinde im Haushaltsplan festgelegt.

(10) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats dürfen dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landgemeinde beachten. Entscheidungen des Ortschaftsrats, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrats obliegt dem Bürgermeister der Landgemeinde. Hält der Bürgermeis-

ter eine Entscheidung des Ortschaftsrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortschaftsrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortschaftsrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Ortschaft Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(11) Im Fall der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO darf die Aufwandsentschädigung für den Ortschaftsbürgermeister für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gemeinderats bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortschaftsratsmitglieds an, hat der Ortschaftsbürgermeister die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(12) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 11 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.

(13) Freiwillig gebildete oder erweiterte Landgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, deren Ortschaften mindestens 1.000 Einwohner haben, können innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Bestandsänderung in der Hauptsatzung bestimmen, dass bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats,

- a) der Ortschaftsrat auch über die Angelegenheiten des Absatzes 7 Nr. 5, 8 bis 11 und 13 entscheidet,
- b) der Gemeinderat über die Angelegenheiten des Absatzes 7 Nr. 1, 2, und 6 im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat entscheidet,
- c) die Landgemeinde den Ortschaften zusätzlich zu den finanziellen Mitteln nach Absatz 9 einen Anteil am Aufkommen der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer zur Verfügung stellt. Der Anteil bemisst sich in einem zu bestimmenden Vorhundert-satz an dem Steueraufkommen dieser Steuerarten,

das der jeweiligen Ortschaft nach der im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Fassung des Grundsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes ohne die Bildung der neuen Gemeindestruktur zustehen würde.

Den Beschluss über die Hauptsatzungsregelung nach Satz 1 hat der Gemeinderat den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorzulegen. Die Bestimmungen über die Durchführung des Bürgerentscheids gelten entsprechend. § 5 Abs. 1 des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes bleibt unberührt."

6. In § 53 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverord-

nung (ThürGemHV)" durch die Verweisung "§ 23 ThürGemHV" ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2016  
Der Präsident des Landtags  
Carius



**Antragsunterlagen für Gemeindeneugliederungen**

**(Bestandsänderungen einer Gemeinde nach § 9 Abs. 3 ThürKO)**

Antragsunterlagen	Erläuterung
<p>a) Beglaubigte Beschlüsse der aufzulösenden Gemeinden zu ihrer Auflösung als Gemeinde sowie aller beteiligten Gemeinden – übereinstimmend – zur Bildung einer neuen Gemeinde/Landgemeinde mit dem Namen ... bzw. zur Eingliederung in eine andere Gemeinde nach § 9 Abs.3 ThürKO (vgl. Muster)</p> <p>b) Wenn ein ergänzender Antrag nach § 45 Abs. 9 Satz 1 oder § 45a Abs. 12 Satz 1 ThürKO gestellt wird (Erhalt bestehender Ortsteile bzw. Ortschaften – siehe Punkt 4. a. der Anwendungshinweise): Beglaubigte übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden, dass § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll</p>	<p>Von den Gemeinden sollten die vorgenannten Beschlüsse durch Darlegung der besonderen Gründe des öffentlichen Wohls, die für die beantragte Änderung der kommunalen Struktur sprechen, ausführlich begründet werden! Aussagen zu möglichen alternativen Neugliederungsvarianten wären hilfreich.</p> <p>Bei der Benennung einer neuen Gemeinde sollte ein bereits eingeführter Ortsname übernommen werden, wobei der Sitz der Gemeindeverwaltung ein wesentliches Kriterium sein sollte. Bei Zusammenschlüssen mehrerer Gemeinden kann auch ein Doppelname aus den beiden größten und bedeutendsten Orten gebildet werden. Von Namenketten mit drei oder mehr Bestandteilen ist jedoch genauso abzusehen, wie auch von Kunstnamen (Auszug aus dem Positionspapier des Ständigen Ausschusses für geographische Namen (StAGN) zur Namensgebung neuer Gemeinden vom 04.09.2007).</p>
<p>b) Zusammenlegungsvertrag bzw. Eingliederungsvertrag (vgl. Muster)</p>	<p>Soweit ein Zusammenlegungsvertrag bzw. der Eingliederungsvertrag geschlossen wurde, ist dieser mit dem Antrag vorzulegen.</p> <p>Im Vorfeld des Vertragsschlusses in den Gemeinden empfiehlt es sich, die Vereinbarungen von der örtlich zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde prüfen zu lassen.</p>
<p>c) Beglaubigte übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zum Zusammenlegungsvertrag bzw. Eingliederungsvertrag (vgl. Muster)</p>	<p>Soweit ein Zusammenlegungsvertrag bzw. der Eingliederungsvertrag geschlossen wurde, sind die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse vorzulegen.</p>

Für jeden vorzulegenden Gemeinderatsbeschluss sind folgende ergänzende Unterlagen einzureichen:

- Einladungsschreiben zur Ratssitzung,
- öffentliche Bekanntmachung der Ratssitzung,
- Auszug der Niederschrift über die Ratssitzung.

**MUSTER**

**Beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde ... :**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde ... beschließt (nach vorangegangener Information der Einwohner durch ... (z.B. Einwohnerversammlung))\* in seiner öffentlichen Sitzung am .....

a) die Auflösung der Gemeinde ... sowie

b) die Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen ... durch Zusammenschluss der Gemeinden ..., ..., ..., ..., ... .

ggf.

c) dass § 45 Abs. 8 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

---

\*Anmerkung: Die in Klammern stehenden Formulierungen können entsprechend der konkreten Gegebenheiten geändert/ergänzt/ weggelassen oder in separaten Beschlüssen gefasst werden.

**MUSTER**

**Beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde .....**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde ... beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am ..... , dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: ...) des Vertrags über den Zusammenschluss der Gemeinden ..., ..., ..., ..., ... zu der neuen Gemeinde .....in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

**MUSTER**

**Beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde ... :**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde ... beschließt (nach vorangegangener Information der Einwohner durch ... (z.B. Einwohnerversammlung))\* in seiner öffentlichen Sitzung am .....

a) die Auflösung der Gemeinde ... sowie

b) die Bildung einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO mit dem Namen ... durch Zusammenschluss der Gemeinden ..., ..., ..., ..., ... .

ggf.

c) dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

---

\*Anmerkung: Die in Klammern stehenden Formulierungen können entsprechend der konkreten Gegebenheiten geändert/ergänzt/ weggelassen oder in separaten Beschlüssen gefasst werden.

**MUSTER**

**Beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde .....**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde ... beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am ..... , dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: ...) des Vertrags über den Zusammenschluss der Gemeinden ..., ..., ..., ... zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

**MUSTER**

**Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde ...:**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde ... beschließt (nach vorangegangener Information der Einwohner durch ... (z.B. Einwohnerversammlung))\* in seiner öffentlichen Sitzung am .....

a) die Auflösung der Gemeinde ... sowie ihre Eingliederung in die Gemeinde ... .

ggf.

b) dass § 45 Abs. 8 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

---

\*Anmerkung: Die in Klammern stehenden Formulierungen können entsprechend der konkreten Gegebenheiten geändert/ergänzt/ weggelassen oder in separaten Beschlüssen gefasst werden.

**MUSTER**

**Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde...:**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde ... beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am ..... dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: ...) des Vertrags über die Eingliederung der Gemeinde ... in die Gemeinde ... in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

**MUSTER**

**Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde ...:**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde ... beschließt (nach vorangegangener Information der Einwohner durch ... (z.B. Einwohnerversammlung))\* in seiner öffentlichen Sitzung am .....

a) die Eingliederung der Gemeinde ... in die Gemeinde ... .

ggf.

b) dass § 45 Abs. 8 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

---

\*Anmerkung: Die in Klammern stehenden Formulierungen können entsprechend der konkreten Gegebenheiten geändert/ergänzt/ weggelassen oder in separaten Beschlüssen gefasst werden.



**MUSTER**

**Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde...:**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde ... beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am ..... dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: ...) des Vertrags über die Eingliederung der Gemeinde ... in die Gemeinde ... in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

**MUSTER**

**Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde ...:**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde ... beschließt (nach vorangegangener Information der Einwohner durch ... (z.B. Einwohnerversammlung))\* in seiner öffentlichen Sitzung am .....

a) die Auflösung der Gemeinde ... sowie ihre Eingliederung in die Landgemeinde ... .

ggf.

b) dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

---

\*Anmerkung: Die in Klammern stehenden Formulierungen können entsprechend der konkreten Gegebenheiten geändert/ergänzt/ weggelassen oder in separaten Beschlüssen gefasst werden.

**MUSTER**

**Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde...:**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde ... beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am ..... dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: ...) des Vertrags über die Eingliederung der Gemeinde ... in die Landgemeinde ... in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

**MUSTER**

**Auszug aus dem Sitzungsbuch der Landgemeinde ...:**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Landgemeinde ... beschließt (nach vorangegangener Information der Einwohner durch ... (z.B. Einwohnerversammlung))\* in seiner öffentlichen Sitzung am .....

a) die Eingliederung der Gemeinde ... in die Landgemeinde ... .

ggf.

b) dass § 45 a Abs. 11 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

---

\*Anmerkung: Die in Klammern stehenden Formulierungen können entsprechend der konkreten Gegebenheiten geändert/ergänzt/ weggelassen oder in separaten Beschlüssen gefasst werden.

**MUSTER**

**Auszug aus dem Sitzungsbuch der Landgemeinde...:**

BESCHLUSS NR.:

DATUM:

Gemeinderatsmitglieder insgesamt:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**Abstimmung:**

ja:

nein:

Enthaltungen:

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Landgemeinde ... beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am ..... dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: ...) des Vertrags über die Eingliederung der Gemeinde ... in die Landgemeinde ... in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderats war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Datum, Siegel

**Anlage** zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats ...,  
zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats ... und  
zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats ... .

## VERTRAG ÜBER DEN GEMEINDEZUSAMMENSCHLUSS

zwischen

der Gemeinde ..., vertreten durch den/die Bürgermeister/in,  
der Gemeinde ..., vertreten durch den/die Bürgermeister/in, und  
der Gemeinde ..., vertreten durch den/die Bürgermeister/in

### Präambel

Die Gemeinderäte der Gemeinden ..., ... und ... haben beschlossen, ihre Gemeinden aufzulösen und sich zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen ... zusammenzuschließen. Die Beschlüsse datieren im Einzelnen wie folgt:

- Gemeinderat ... mit Beschluss Nr. ... vom ...
- Gemeinderat ... mit Beschluss Nr. ... vom ...
- Gemeinderat ... mit Beschluss Nr. ... vom ....

(Die Einwohner der Gemeinden ..., ..., ... wurden vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte zu dieser Entscheidung informiert und ihre Meinung angehört.)\*

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

### § 1

#### Zusammenschluss, Name

(1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden (die Verwaltungsgemeinschaft „...“/ erfüllende Gemeinde sowie)\* die Gemeinden ..., ... und ... aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet.

(2) Die neue Gemeinde erhält den Namen „...“.

## **§ 2\***

### **Ortsteile, Ortsteilnamen,**

(1) Ortsteile der neuen Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO ... sind:

- 
- 

(2) Jeder Ortsteil nach Abs. 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der neuen Gemeinde weiter. Die Ortsteilnamen sind, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

## **§ 3\***

### **Ortsteilverfassung**

(1) Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilverfassung eingeführt.

(2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder.

(3) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO.

(4) Die neue Gemeinde ... stellt dem/den Ortsteil/en gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nach § 45 ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

## **§ 4**

### **Rechtsnachfolge, Ortsrecht**

(1) Die neue Gemeinde ... wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden ..., ..., ... (sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „...“)\*. Sie tritt damit in alle Rechte und Pflichten dieser Gemeinden (und der Verwaltungsgemeinschaft „...“)\* ein.

(2) Das in den aufgelösten Gemeinden geltende Ortsrecht soll, soweit es nicht durch den Zusammenschluss gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrags im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Schaf-

fung eines neuen einheitlichen Ortsrechts der neu gebildeten Gemeinde ... erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

- (3) Die neue Gemeinde ... tritt entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehören.\*
- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der bisherigen Gemeinden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der neuen Gemeinde ... weitergeführt und fortentwickelt.

*(Anmerkung: Alternativ bzw. ergänzend kann vereinbart werden: Die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan der bisherigen Gemeinden werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der neuen Gemeinde ... weitergeführt und fortentwickelt.)*

## **§ 5**

### **Haushaltsführung**

Die neue Gemeinde ... führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung durch die neue Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den einzelnen Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden. Die beteiligten Gemeinden ..., ... und ... werden Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in gegenseitiger Abstimmung vornehmen.

## **§ 6**

### **Steuern**

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinde/n ... und ... gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

## **§ 7**

### **Übernahme von Bediensteten**

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli



2016 (GVBl. S. 229).

- (2) Die neue Gemeinde ... tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen (der Verwaltungsgemeinschaft „...“ und)\* der Gemeinden ..., ... , ... ein.
- (3) Die beteiligten Gemeinden (und die Verwaltungsgemeinschaft „...“)\* verpflichten sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Gemeindeneubildung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur in Abstimmung und mit dem Einverständnis aller an der Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden vorzunehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Wohnsitz, Bürgerrechte**

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in den bisherigen Gemeinden auf die Wohndauer in der neu gebildeten Gemeinde ... angerechnet.
- (2) Alle Einwohner der neuen Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde ... stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## **§ 9 \***

### **Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen**

- (1) Die neue Gemeinde .... ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch den Vereinen der bisherigen Gemeinden weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (3) Die in den bisherigen Gemeinden bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.

- (4) Bestand und Betrieb der in den bisherigen Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
- (5) Die neue Gemeinde ... wird die Kinderbetreuungseinrichtungen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.
- (6) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden ..., ..., ... bleiben nach Maßgabe des Haushalts bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und –geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend den Erfordernissen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.
- (7) Die neue Gemeinde ... verpflichtet sich, die Friedhöfe in ..., ..., ... beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.

## **§ 10 \***

### **Investitionen**

- (1) Die neue Gemeinde ... ordnet die in Anlage 1 aufgeführten und von den beteiligten Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

*(Anmerkung: Alternativ bzw. ergänzend kann vereinbart werden: Für die Gesamtplanung wird vereinbart, dass bei dem in den zukünftigen Ortsteilen ..., ..., ... gemäß Anlage 1 zu realisierendem Investitionsvolumen mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für einen Zeitraum von zwei Jahren die Höhe der eingebrachten Rücklagen, die Schulden und die Steuerkraft der bisherigen Gemeinden und künftigen Ortsteilen zugrunde gelegt wird.)\**

- (2) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern.

*(Anmerkung: ggf. in einer weiteren Anlage als Bestandteil des Vertrags einzeln auführen).*

## **§ 11**

### **Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.
- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger der betreffenden Ortsteile der Gemeinde ... der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

*(Anmerkung: Insbesondere durch Abs. 4 erhält der Vertragsentwurf die erforderliche Flexibilität für die Anpassung an die weiteren Entwicklungen. Dabei stellen das Erfordernis der wesentlich geänderten Sach- und Rechtslage, die Begrenzung, nur einzelne Regelungen ändern oder aufheben zu können, sowie die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit der betroffenen Bürger sicher, dass von den Vertragsinhalten nicht willkürlich abgewichen wird.)*

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Der Zusammenschluss der Gemeinden ..., ... und ... zur neuen Gemeinde ... wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (3) Folgende Regelungen dieses Vertrages gelten befristet: \*  
§ ... bis zum ...

....., den ..... den .....  
Bürgermeister (Siegel) Bürgermeister (Siegel)

---

\* **Anmerkung:** Dieses Vertragsmuster kann nur eine Orientierung geben, weil sich die konkreten Verhältnisse in jeder Gemeinde unterscheiden. Insbesondere die mit \* gekennzeichneten Regelungen sind als Beispiele aufgeführt, die entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Anlage zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats ...,  
zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats ... und  
zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats ... .

## VERTRAG ÜBER DEN ZUSAMMENSCHLUSS ZU EINER LANDGEMEINDE

zwischen

der Gemeinde ..., vertreten durch den/die Bürgermeister/in,  
der Gemeinde ..., vertreten durch den/die Bürgermeister/in, und  
der Gemeinde ..., vertreten durch den/die Bürgermeister/in

### Präambel

Die Gemeinderäte der Gemeinden ..., ... und ... haben beschlossen, ihre Gemeinden aufzulösen und sich zu einer Landgemeinde nach § 6 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit dem Namen „...“ zusammenzuschließen. Die Beschlüsse datieren im Einzelnen wie folgt:

- Gemeinderat ... mit Beschluss Nr. ... vom ...
- Gemeinderat ... mit Beschluss Nr. ... vom ...
- Gemeinderat ... mit Beschluss Nr. ... vom ....

(Die Einwohner der Gemeinden ..., ..., ... wurden vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte zu dieser Entscheidung informiert und ihre Meinung angehört.)\*

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

### § 1

#### Zusammenschluss, Name

(1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden (die Verwaltungsgemeinschaft „...“/ erfüllende Gemeinde sowie)\* die Gemeinden ..., ... und ... aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen „...“.

## **§ 2\***

### **Ortsteile, Ortsteilnamen**

(1) Ortsteile der neuen Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO ... sind:

- 
- 
- .

(2) Jeder Ortsteil nach Abs. 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der neuen Gemeinde weiter. Die Ortsteilnamen sind, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

## **§ 3\***

### **Ortschaftsverfassung**

(1) Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung wird gemäß § 45a Abs. 11 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortschaftsverfassung eingeführt. \*

(2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder.

(3) Die Rechte des Ortschaftsrates ergeben sich aus § 45a ThürKO.

(4) Die Landgemeinde ... stellt der/den Ortschaft/en nach § 45a Abs. 9 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45a ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

## **§ 4**

### **Rechtsnachfolge, Ortsrecht**

(1) Die neue Gemeinde ... wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden ..., ..., ... (sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „...“)\*. Sie tritt damit in alle Rechte und Pflichten dieser Gemeinden (und der Verwaltungsgemeinschaft „...“)\* ein.

(2) Das in den aufgelösten Gemeinden geltende Ortsrecht soll, soweit es nicht durch den Zusammenschluss gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften

ten und den Bestimmungen dieses Vertrags im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Schaffung eines neuen einheitlichen Ortsrechts der neu gebildeten Gemeinde ... erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

- (3) Die neue Gemeinde ... tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehören.\*
- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der bisherigen Gemeinden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der neuen Gemeinde ... weitergeführt und fortentwickelt.

*(Anmerkung: Alternativ bzw. ergänzend kann vereinbart werden: Die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan der bisherigen Gemeinden werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der neuen Gemeinde ... weitergeführt und fortentwickelt.)*

## **§ 5**

### **Haushaltsführung**

Die neue Gemeinde ... führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung durch die neue Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den einzelnen Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden. Die beteiligten Gemeinden ..., ... und ... werden Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in gegenseitiger Abstimmung vornehmen.

## **§ 6**

### **Steuern**

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinde/n ... und ... gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

## **§ 7**

### **Übernahme von Bediensteten**

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes

(ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).

- (2) Die neue Gemeinde ... tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen (der Verwaltungsgemeinschaft „...“ und)\* der Gemeinden ..., ... , ... ein.
- (3) Die beteiligten Gemeinden (und die Verwaltungsgemeinschaft „....“)\* verpflichten sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Gemeindeneubildung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur in Abstimmung und mit dem Einverständnis aller an der Gemeindeneubildung beteiligter Gemeinden vorzunehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Wohnsitz, Bürgerrechte**

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in den aufgelösten Gemeinden auf die Wohndauer in der neu gebildeten Gemeinde ... angerechnet.
- (2) Alle Einwohner der neuen Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde ... stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## **§ 9 \***

### **Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen**

- (1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortschaften zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden den Vereinen der bisherigen Gemeinden weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (3) Die in den bisherigen Gemeinden bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.

- (4) Bestand und Betrieb der in den bisherigen Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
- (5) Die neue Gemeinde ... wird die Kinderbetreuungseinrichtungen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.
- (6) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden ..., ..., ... bleiben nach Maßgabe des Haushalts und, sofern es einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht, bestehen. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und –geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend den Erfordernissen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.
- (7) Die neue Gemeinde ... verpflichtet sich, die Friedhöfe in ..., ..., ... beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.

### **§ 10\***

#### **Investitionen**

- (1) Die neue Gemeinde ... ordnet die in Anlage 1 aufgeführten und von den beteiligten Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

*(Anmerkung: Alternativ bzw. ergänzend kann vereinbart werden: Für die Gesamtplanung wird vereinbart, dass bei dem in den zukünftigen Ortschaften ..., ..., ... gemäß Anlage 1 zu realisierendem Investitionsvolumen mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für einen Zeitraum von zwei Jahren die Höhe der eingebrachten Rücklagen, die Schulden und die Steuerkraft der bisherigen Gemeinden und künftigen Ortschaften zugrunde gelegt wird.)\**

- (2) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern.

*(Anmerkung: ggf. in einer weiteren Anlage als Bestandteil des Vertrags einzeln aufführen).*

### **§ 11**

#### **Meinungsverschiedenheiten**



- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.
- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger der betreffenden Ortschaften der Gemeinde ... der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

*(Anmerkung: Insbesondere durch Abs. 4 erhält der Vertragsentwurf die erforderliche Flexibilität für die Anpassung an die weiteren Entwicklungen. Dabei stellen das Erfordernis der wesentlich geänderten Sach- und Rechtslage, die Begrenzung, nur einzelne Regelungen ändern oder aufheben zu können, sowie die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit der betroffenen Bürger sicher, dass von den Vertragsinhalten nicht willkürlich abgewichen wird.)*

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Der Zusammenschluss der Gemeinden ..., ... und ... zur neuen Landgemeinde ... wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechts-wirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (3) Folgende Regelungen dieses Vertrages gelten befristet: \*  
§ ... bis zum ...

....., den .....  
Bürgermeister (Siegel)

....., den .....  
Bürgermeister (Siegel)

\* **Anmerkung:** Dieses Vertragsmuster kann nur eine Orientierung geben, weil sich die konkreten Verhältnisse in jeder Gemeinde unterscheiden. Insbesondere die mit \* gekennzeichneten Regelungen sind als Beispiele aufgeführt, die entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Anlage zum Beschluss Nr. ...vom ... des Gemeinderats ... ,  
zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats ... .

## VERTRAG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG

zwischen

der Gemeinde ..., vertreten durch den/die Bürgermeister/in, und

der Gemeinde ..., vertreten durch den/die Bürgermeister/in

### Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde ... hat in seiner Sitzung am ... mit Beschluss Nr. ..., ebenso der Gemeinderat der Gemeinde ...in seiner Sitzung am ... mit Beschluss Nr. ... zugestimmt, dass die Gemeinde ... aufgelöst und in die Gemeinde ... eingegliedert werden soll.

(Die Einwohner der Gemeinden... und ... wurden vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte zu dieser Entscheidung informiert und ihre Meinung angehört.)\*

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

### § 1

#### Eingliederung

Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden (die Verwaltungsgemeinschaft „...“/ erfüllende Gemeinde sowie)\* die Gemeinden ..., ... und ... aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird in das Gebiet der Gemeinde .... eingegliedert.

### § 2\*

#### Ortsteile, Ortsteilnamen

(1) Ortsteile der vergrößerten Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO ... sind:

- 
- 
- .

- (2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde ... als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

### **§ 3**

#### **Ortsteilverfassung**

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilverfassung eingeführt.\*
- (2) Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder.
- (3) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO.
- (4) Die Gemeinde ... stellt dem/den Ortsteil/en gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nach § 45 ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Rechtsnachfolge, Ortsrecht**

- (1) Die Gemeinde ... wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde ...(sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „...“)\*. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde ... (und der Verwaltungsgemeinschaft „...“)\* ein.
- (2) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde ... soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht der Gemeinde ... im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Gemeinde ... erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Gemeinde ... tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechts-

nachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.\*

- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde ... bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der bisherigen Gemeinde im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der erweiterten Gemeinde ... weitergeführt und fortentwickelt.

*(Anmerkung: Alternativ bzw. ergänzend kann vereinbart werden: Die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan der Gemeinde ... werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Gemeinde ... weitergeführt und fortentwickelt.)*

## **§ 5**

### **Haushaltsführung**

Die Gemeinde ... führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach der Haushaltssatzung der Gemeinde .... Die aufzulösende Gemeinde wird Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in Abstimmung mit der Gemeinde ... vornehmen.

## **§ 6**

### **Steuern**

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinde/n ... und ... gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

## **§ 7**

### **Übernahme von Bediensteten**

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).
- (2) Die Gemeinde ... tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde ... ein.

- (3) Die Gemeinde ... kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur im Einverständnis mit der Gemeinde ... vornehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Wohnsitz, Bürgerrechte**

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in der aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der Gemeinde ... ..angerechnet.
- (2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde ... ..stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## **§ 9\***

### **Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde ... ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch den Vereinen der aufgelösten Gemeinde ... weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (3) Die in der aufgelösten Gemeinde bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.
- (4) Bestand und Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
- (5) Die Gemeinde ... wird die Kinderbetreuungseinrichtungen im Gebiet der aufgelösten Gemeinde ... so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.

- (6) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde bleiben nach Maßgabe des Haushalts bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und -geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.
- (7) Die Gemeinde ..... verpflichtet sich, die Friedhöfe im Gebiet der aufgelösten Gemeinde ... beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.

## **§ 10\***

### **Investitionen**

- (1) Die Gemeinde ..... ordnet die in Anlage 1 aufgeführten und von den beteiligten Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

*(Anmerkung: Alternativ bzw. ergänzend kann vereinbart werden: Für die Gesamtplanung wird vereinbart, dass bei dem im Gebiet der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 1 zu realisierenden Investitionsvolumen mit dem Wirksamwerden der Eingliederung für einen Zeitraum von zwei Jahren die Höhe der eingebrachten Rücklagen, die Schulden und die Steuerkraft der eingegliederten Gemeinde zugrunde gelegt wird.)\**

- (2) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzuschern.

*(Anmerkung: ggf. in einer weiteren Anlage als Bestandteil des Vertrags einzeln aufzuführen.)*

## **§ 11**

### **Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungül-

tige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger des betreffenden Ortsteils der Gemeinde ... der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

*(Anmerkung: Insbesondere durch Abs. 4 erhält der Vertragsentwurf die erforderliche Flexibilität für die Anpassung an die weiteren Entwicklungen. Dabei stellen das Erfordernis der wesentlich geänderten Sach- und Rechtslage, die Begrenzung, nur einzelne Regelungen ändern oder aufheben zu können, sowie die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit der betroffenen Bürger sicher, dass von den Vertragsinhalten nicht willkürlich abgewichen wird.)*

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Die Eingliederung der Gemeinde ...in die Gemeinde ... wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (3) Folgende Regelungen dieses Vertrages gelten befristet: \*
- § ... bis zum ...

....., den .....  
Bürgermeister/in                      Siegel

....., den .....  
Bürgermeister/in                      Siegel

---

\* **Anmerkung:** Dieses Vertragsmuster kann nur eine Orientierung geben, weil sich die konkreten Verhältnisse in jeder Gemeinde unterscheiden. Insbesondere die mit \* gekennzeichneten Regelungen sind als Beispiele aufgeführt, die entsprechend der örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.



Anlage zum Beschluss Nr. ...vom ... des Gemeinderats ... ,  
zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats ... .

## VERTRAG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG IN EINE LANDGEMEINDE

zwischen

der Gemeinde ..., vertreten durch den/die Bürgermeister/in, und

der Gemeinde ..., vertreten durch den/die Bürgermeister/in

### Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde ... hat in seiner Sitzung am ... mit Beschluss Nr. ..., ebenso der Gemeinderat der Gemeinde ...in seiner Sitzung am ... mit Beschluss Nr. ... zugestimmt, dass die Gemeinde ... aufgelöst und in die Gemeinde ... eingegliedert werden soll.

(Die Einwohner der Gemeinden... und ... wurden vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte zu dieser Entscheidung informiert und ihre Meinung angehört.)\*

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

### § 1

#### Eingliederung

Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden (die Verwaltungsgemeinschaft „...“/ erfüllende Gemeinde sowie)\* die Gemeinden ..., ... und ... aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird in das Gebiet der Gemeinde .... eingegliedert.

### § 2\*

#### Ortsteile, Ortsteilnamen

(1) Ortsteile der vergrößerten Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO ... sind:

- 
- 
- .

- (2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde ... als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

### **§ 3**

#### **Ortschaftsverfassung**

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45a Abs. 11 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortschaftsverfassung eingeführt.\*
- (2) Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder.
- (3) Die Rechte des Ortschaftsrates ergeben sich aus § 45a ThürKO.
- (4) Die Landgemeinde ... stellt der/den Ortschaft/en nach § 45a Abs. 9 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45a ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Rechtsnachfolge, Ortsrecht**

- (1) Die Gemeinde ... wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde ...(sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „...“)\*. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde ... (und der Verwaltungsgemeinschaft „...“)\* ein.
- (2) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde ... soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht der Gemeinde ... im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Gemeinde ... erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Gemeinde ... tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als

Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.\*

- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde ... bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der bisherigen Gemeinde im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der erweiterten Gemeinde ... weitergeführt und fortentwickelt.

*(Anmerkung: Alternativ bzw. ergänzend kann vereinbart werden: Die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan der Gemeinde ... werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Gemeinde ... weitergeführt und fortentwickelt.)*

## **§ 5**

### **Haushaltsführung**

Die Gemeinde ... führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach der Haushaltssatzung der Gemeinde .... Die aufzulösende Gemeinde wird Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in Abstimmung mit der Gemeinde ... vornehmen.

## **§ 6**

### **Steuern**

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinde/n ... und ... gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

## **§ 7**

### **Übernahme von Bediensteten**

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).
- (2) Die Gemeinde ... tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde ... ein.

- (3) Die Gemeinde ... kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur im Einverständnis mit der Gemeinde ... vornehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Wohnsitz, Bürgerrechte**

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in der aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der Gemeinde ... ..angerechnet.
- (2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde ... ..stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## **§ 9\***

### **Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde ... ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch den Vereinen der aufgelösten Gemeinde ... weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (3) Die in der aufgelösten Gemeinde bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.
- (4) Bestand und Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

- (5) Die Gemeinde ... wird die Kinderbetreuungseinrichtungen im Gebiet der aufgelösten Gemeinde ... so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.
- (6) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde bleiben nach Maßgabe des Haushalts bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und -geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.
- (7) Die Gemeinde ..... verpflichtet sich, die Friedhöfe im Gebiet der aufgelösten Gemeinde ... beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.

### **§ 10\***

#### **Investitionen**

- (1) Die Gemeinde ..... ordnet die in Anlage 1 aufgeführten und von den beteiligten Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.
- (Anmerkung: Alternativ bzw. ergänzend kann vereinbart werden: Für die Gesamtplanung wird vereinbart, dass bei dem im Gebiet der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 1 zu realisierenden Investitionsvolumen mit dem Wirksamwerden der Eingliederung für einen Zeitraum von zwei Jahren die Höhe der eingebrachten Rücklagen, die Schulden und die Steuerkraft der eingegliederten Gemeinde zugrunde gelegt wird.)\**
- (2) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern.
- (Anmerkung: ggf. in einer weiteren Anlage als Bestandteil des Vertrags einzeln aufführen.)*

### **§ 11**

#### **Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.
- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger der betreffenden Ortschaft der Gemeinde ... der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.
- (Anmerkung: Insbesondere durch Abs. 4 erhält der Vertragsentwurf die erforderliche Flexibilität für die Anpassung an die weiteren Entwicklungen. Dabei stellen das Erfordernis der wesentlich geänderten Sach- und Rechtslage, die Begrenzung, nur einzelne Regelungen ändern oder aufheben zu können, sowie die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit der betroffenen Bürger sicher, dass von den Vertragsinhalten nicht willkürlich abgewichen wird.)*

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Die Eingliederung der Gemeinde ...in die Gemeinde ... wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (3) Folgende Regelungen dieses Vertrages gelten befristet: \*
- § ... bis zum ...

....., den .....

Bürgermeister/in                      Siegel

....., den .....

Bürgermeister/in                      Siegel

---

\* **Anmerkung:** Dieses Vertragsmuster kann nur eine Orientierung geben, weil sich die konkreten Verhältnisse in jeder Gemeinde unterscheiden. Insbesondere die mit \* gekennzeichneten Regelungen sind als Beispiele aufgeführt, die entsprechend der örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.